

## **Lesefassung**

### **Polyvalente Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A. / B.Sc.): Rahmenstudienordnung für den Professionalisierungsbereich An- wendungsbezogene fachliche Vertiefung**

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 3 ff. des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat der Senat der Universität Hildesheim gemäß §§ 41 Absatz 2 Satz 2, 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 und 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b. NHG die folgende Rahmenstudienordnung für den Professionalisierungsbereich „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“ der Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A. und B.Sc.) beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Zweck der Rahmenstudienordnung**

<sup>1</sup>Diese Rahmenstudienordnung gilt für Studierende des Professionalisierungsbereichs „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“. <sup>2</sup>Sie ergänzt insbesondere § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnungen für die Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A. / B.Sc.), im folgenden 2-Fach-Ba, in der jeweils geltenden Fassung

#### **§ 2**

##### **Ziele des Studiums**

<sup>1</sup>Der Professionalisierungsbereich „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“ bietet den Studierenden unterschiedliche Optionen, ihr Studium im Hinblick auf eine sich unmittelbar an das Bachelor-Studium anschließende Berufstätigkeit oder auf ein weiterführendes Fachstudium vorzubereiten. <sup>2</sup>Definierte Studienvarianten sehen spezifischen Vorgaben für die Wahl der Hauptfächer sowie für die Gestaltung des Professionalisierungsbereichs vor und bereiten auf bestimmte Berufsfelder bzw. weiterführende Studienmöglichkeiten vor. <sup>3</sup>Die Wahl einer individuellen Studienvariante, für die diese Ordnung lediglich die Grobstruktur vorgibt, erlaubt den Studierenden, ihr Studium weitgehend nach eigenen Wünschen zu gestalten.

#### **§ 3**

##### **Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Dauer und Gliederung des Studiums ergeben sich aus § 3 der Prüfungsordnungen für die 2-Fach-Ba-Studiengänge. <sup>2</sup>Darüber hinaus gelten für das Studium mit Professionalisierungsbereich „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“ grundsätzlich die Regelungen der Absätze 2 bis 4.

(2) <sup>1</sup>Es werden zwei Hauptfächer im Umfang von jeweils mindestens 57 Leistungspunkten (LP) studiert. <sup>2</sup>Sofern die fächerübergreifenden Studienordnungen für definierte Studienvarianten bzw. die Fachstudienordnungen dies vorsehen, kann eines der beiden Fächer vertieft werden. <sup>3</sup>Es wird damit zum Erstfach, in dem auch die Bachelorarbeit geschrieben wird. <sup>4</sup>Die Vertiefung kann im Umfang von 15 LP, im Umfang von 21 LP oder im Umfang von 36 LP erfolgen.

(3) Der Professionalisierungsbereich „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“ gliedert sich wie folgt:

1.	Wahlpflichtfach	21 LP
2.	Ergänzungsfach	15 LP
3.	berufsorientierendes Praktikum bzw. Praktika	15 LP
4.	Schlüsselqualifikationen	6 LP

(4) <sup>1</sup>Wird eines der Hauptfächer im Umfang von 15 LP vertieft, entfällt das Ergänzungsfach. <sup>2</sup>Wird eines der Hauptfächer im Umfang von 21 LP vertieft, entfällt das Wahlpflichtfach. <sup>3</sup>Bei Vertiefung eines der Hauptfächer im Umfang von 36 LP entfällt sowohl das Ergänzungs- als auch das Wahlpflichtfach.

#### **§ 4 Wahlpflichtfach**

<sup>1</sup>Als Wahlpflichtfach kann grundsätzlich jedes der in § 7 genannten Fächer gewählt werden. <sup>2</sup>Die für das Wahlpflichtfach vorgesehenen Leistungspunkte können gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 alternativ auch für die Vertiefung des Erstfaches genutzt werden. <sup>3</sup>Eine Vertiefung des Zweitfaches ist nicht möglich. <sup>4</sup>Bei definierten Studienvarianten können Rahmenstudienordnungen oder Fachstudienordnungen Einschränkungen bei der Fächerwahl vorsehen.

#### **§ 5 Ergänzungsfach**

<sup>1</sup>Als Ergänzungsfach kann jedes der in § 7 genannten Fächer gewählt werden. <sup>2</sup>Die für das Ergänzungsfach vorgesehenen Leistungspunkte können gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 alternativ auch für die Vertiefung des Erstfaches genutzt werden. <sup>3</sup>Eine Vertiefung des Zweitfaches ist nicht möglich. <sup>4</sup>Bei definierten Studienvarianten können Rahmenstudienordnungen oder Fachstudienordnungen Einschränkungen bei der Fächerwahl vorsehen.

#### **§ 6 Drittes Fach**

<sup>1</sup>Abweichend von § 3 Abs. 3 können die für das Wahlpflicht- und das Vertiefungsfach vorgesehenen Leistungspunkte für das Studium eines dritten Faches gem. § 7 genutzt werden, das dann im Umfang von 36 LP studiert wird. <sup>2</sup>Statt eines dritten Faches können die 36 LP gem. § 3 Abs. 4. Satz 3 auch zur Vertiefung des Erstfaches genutzt werden.

#### **§ 7 Fächerkombinationen**

(1) Sofern die Rahmenstudienordnungen definierter Studienvarianten oder die Fachstudienordnungen nichts anderes vorsehen, sind folgende Fächer als Wahlpflichtfach, Ergänzungsfach oder drittes Fach wählbar:

Anglistik, Biologie, Chemie, Deutsch, Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Informationstechnologie, Katholische Theologie, Kunst, Mathematik, Musik, Pädagogik, Psychologie, Philosophie, Physik, Politikwissenschaft, Sachunterricht, Soziologie, Sportwissenschaft, Technik, Wirtschaft.

(2) Folgende Fächer können nicht als Wahlpflichtfach, Ergänzungsfach oder Drittes Fach belegt werden: Biologie und Sachunterricht, Chemie und Sachunterricht, Geographie und Sachunterricht, Geschichte und Sachunterricht, Physik und Sachunterricht, Politikwissenschaft und Sachunterricht, Technik und Sachunterricht sowie Wirtschaft und Sachunterricht.

(3) Die Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 können die Einführung weiterer Fächer als Ergänzungs-, Wahlpflichtfach oder drittes Fach beschließen.

## **§ 8 Praktikum**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Professionalisierungsbereichs „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“ ist ein berufsorientierendes Praktikum im Umfang von mindestens 10 Wochen zu absolvieren. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann das Praktikum auch in zwei Praktika von mindestens vier und sechs Wochen Dauer oder zwei mal fünf Wochen aufgeteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Praktikum wird von einem / einer Lehrenden des Erstfaches, des Zweitfaches oder des Ergänzungsfaches, des Wahlpflichtfaches oder des dritten Faches betreut, der bzw. die auch den Praktikumsbericht bewertet. <sup>2</sup>Die Betreuung besteht mindestens aus einem vorbereitenden Gespräch sowie der Besprechung des Praktikumsberichts.

(3) <sup>1</sup>Über das Praktikum bzw. die Praktika wird jeweils ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 15 Seiten erstellt. <sup>2</sup>Dieser besteht aus

1. einer Beschreibung der Praktikumsstelle bzw. Praktikumsstellen, d.h. des Unternehmens bzw. der Institution, ggf. der Abteilung, bei der das Praktikum abgeleistet wurde,
2. einer Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten des Praktikanten bzw. der Praktikantin,
3. einer Reflexion der gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf die in der gewählten Studienvariante vermittelten Kompetenzen sowie auf das persönliche Berufs- oder Studienziel.

<sup>3</sup>Der Praktikumsbericht wird bewertet, aber nicht benotet. <sup>4</sup>Werden zwei Praktika absolviert, die in inhaltlichem Zusammenhang stehen und von der oder dem selben Lehrenden betreut werden, so ist es möglich, die Berichte zu einem Bericht von entsprechen größerem Umfang zusammenzufassen.

(4) Die Rahmenstudienordnungen definierter Studienvarianten oder die entsprechenden Fachstudienordnungen können weitergehende Vorgaben für den Praktikumsbericht machen.

## **§ 9 Schlüsselqualifikationen**

(1) <sup>1</sup>Im Bereich Schlüsselqualifikationen können die Studierenden, sofern nicht die Rahmenstudienordnung oder die Fachstudienordnung einer definierten Studienvariante anderes vorsieht, ein Modul im Umfang von 6 LP in einem beliebigen Fach der 2-Fach-Ba-Studiengänge belegen. <sup>2</sup>Sofern die Fächer eigens zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgewiesene Module anbieten, empfiehlt sich die Belegung eines solchen Moduls. <sup>3</sup>Es ist aber auch möglich – je nach individueller Studiengestaltung – einzelne, nicht zu einem Modul gehörige

Lehrveranstaltungen zu besuchen. <sup>4</sup>In diesem Fall ist in jeder Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Über die Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Fächern erbracht wurde bzw. erbracht werden sollen, die nicht im Rahmen der 2-Fach-Ba-Studiengänge angeboten werden, entscheidet die Ständige Prüfungskommission für den 2-Fach-Ba (B.A.), sofern das Erstfach in diesem Bereich angesiedelt ist, die Ständige Prüfungskommission für den 2-Fach-Ba (B.Sc.), sofern das Erstfach in diesem Bereich angesiedelt ist.

## **§ 10 Auslandsaufenthalte**

(1) Grundsätzlich wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren oder das Praktikum bzw. die Praktika im Ausland zu absolvieren oder beides miteinander zu kombinieren.

(2) Über die Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet, abhängig vom Fach, für das die Leistungen angerechnet werden sollen, die Ständige Prüfungskommission für den 2-Fach-Ba (B.A) oder die Ständige Prüfungskommission für den 2-Fach-Ba (B.Sc.) in Abstimmung mit dem Fach.

(3) <sup>1</sup>Für Studierende, die ein Semester im Ausland verbringen, gelten die Grenzen für die Dauer von Modulen insoweit nicht, als sie die Möglichkeit haben müssen, nach Rückkehr unmittelbar im Studium fortfahren zu können. <sup>2</sup>Eine vorherige Fachstudienberatung wird dringend empfohlen. <sup>3</sup>Für Studierende, die ein Semester im Ausland verbringen wollen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, in mehrsemestrigen Modulen, die durch den Auslandsaufenthalt unterbrochen werden, Teilprüfungen abzulegen.

(4) Für Studierende, für die die Regelungen des Abs. 3 gelten, kann die zuständige Ständige Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von den Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module oder Teilmodule zulassen, um eine Verzögerung des Studiums zu vermeiden.

## **§ 11 Studienberatung**

(1) Grundsätzlich wird allen Studierenden empfohlen, sich regelmäßig ab Beginn des Studiums bei der Studienberatung hinsichtlich Organisation und Durchführung des Studiums beraten zu lassen.

(2) Im Zusammenhang mit der Absolvierung des Praktikums sowie bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte darüber hinaus ggf. eine Beratung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten bzw. durch das International Office erfolgen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden die zum Wintersemester 2008/09 das Studium in einem der 2-Fach-Ba-Studiengänge mit Professionalisierungsbereich Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung aufnehmen.

**§ 12a**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungen dieser Ordnung treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

## Anlage 1

### Übersicht über die möglichen individuellen Gliederungsvarianten der 2-Fach-Ba-Studiengänge mit Professionalisierungsbereich „Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung“

- AH**            Anwendungsbezogen fachliche Vertiefung – **Hauptfach**  
**AHW**          Anwendungsbezogen fachliche Vertiefung – **Hauptfach** mit Vertiefung im Umfang des **Wahlpflichtfaches**  
**AHE**          Anwendungsbezogen fachliche Vertiefung – **Hauptfach** mit Vertiefung im Umfang des **Ergänzungsfaches**  
**AHWE**        Anwendungsbezogen fachliche Vertiefung – **Hauptfach** mit Vertiefung im Umfang des **Wahlpflichtfaches** und des **Ergänzungsfaches**

Abkürzung d. Studienvariante	Erstfach	Zweitfach	Wahlpflichtfach	Ergänzungsfach	Praktikum	Schlüsselqualifikationen
AH	66 LP*	57 LP	21 LP	15 LP	15 LP	6 LP
AHW	87 LP	57 LP	--	15 LP	15 LP	6 LP
AHE	81 LP	57 LP	21 LP	--	15 LP	6 LP
AHWE	102 LP	57 LP	--	--	15 LP	6 LP

\* LP = Leistungspunkt; 66 LP = 57 LP Fachstudium + 9 LP Bachelor-Arbeit